

Verkündet
am 20. Dezember 1956
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt E m d e n , vertreten durch den Rat
der Stadt

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.
[REDACTED] -

gegen

den Hotelbesitzer Paul S [REDACTED] in E [REDACTED], H [REDACTED],
[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen
das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg vom 15. Februar 1955
wird zurückgewiesen.

Die beklagte Stadt hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in E[REDACTED], auf dem sich früher das Gebäude des "Central-Hotels" befand, das während des letzten Krieges mehrfach erhebliche Bombenschäden erlitten hat. Nach dem Krieg ließ die Beklagte stehen gebliebene Mauern des C[REDACTED]-Hotels durch eine Baufirma niederreißen, ohne vorher den Kläger davon zu verständigen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe nicht nur ohne sachlichen Grund Mauern des früheren Hotelgebäudes niederreißen lassen, sondern habe auch in erheblichem Umfang Baumaterial (Steine und Eisenträger) abfahren lassen und dritten Personen die Wegnahme von Baumaterial gestattet. Er hat Klage erhoben und verlangt Zahlung von 10.000 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz auch des ihm angeblich weiter entstandenen Schadens.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat u.a. geltend gemacht: Das Niederreißen der Mauern der Hotelruine sei auf Grund eines entsprechenden Befehls der Militärregierung und auch deswegen erfolgt, weil die Mauern baufällig und verkehrsgefährdend gewesen seien.

Das Landgericht hat durch ein - zwar nicht als solches bezeichnetes - Teil- und Zwischenurteil den bezifferten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der beklagten Stadt zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Revision hat der erkennende Senat des Bundes-

- 3 -

gerichtshofs das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat alsdann durch das nunmehr angefochtene Urteil die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil wiederum zurückgewiesen.

Mit ihrer erneuten Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Antrag auf Abweisung der Klage, soweit die Vorinstanzen darüber entschieden haben, weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

In der Revisionsverhandlung, auf Grund deren das Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1954 ergangen ist, hat der Kläger seine Klagebegehren dahin klargestellt, daß er mit seinem bezifferten Klageanspruch in erster Linie den ihm durch das Abreißen der Ruine entstandenen Schaden und hilfsweise den an den Kellergewölben verursachten Schaden, ferner den durch die seitens der Beklagten erfolgte Entnahme von Baumaterial und den durch die Gestattung der Materialentnahme durch dritte Personen entstandenen Schaden in der angegebenen Reihenfolge geltend mache. Während des weiteren Verfahrens vor dem Berufungsgericht hat der Kläger jedoch eine andere Aufgliederung des Klageantrages vorgenommen, und zwar dahin (vgl. S 6 des im Tatbestand des Berufungsurteils in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 15. Oktober 1954), daß er mit dem bezifferten Klageanspruch in erster Linie einen Teilbetrag von 3.000 DM des durch das Niederreißen des Mauerwerks sowie einen Teilbetrag von 7.000 DM des durch die Zerstörung der Kellergewölbe verursachten



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schadens geltend macht und hilfsweise den Schaden ersetzt verlangt, der durch das Abfahren von Baumaterial durch die Beklagte selbst und ferner dadurch entstanden sei, daß die Beklagte dritten Personen die Wegnahme von Baumaterial gestattet habe. Bedenken gegen diese veränderte Aufteilung des Klageanspruchs sind nicht zu erheben.

II.

1.) Soweit das Berufungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt hat, es sei nicht erwiesen, daß die auf Anordnung der Beklagten niedergelegten Mauern der Hotelruine sich in einem die Allgemeinheit gefährdenden Zustand befunden hätten, hat die Revision keine Angriffe erhoben. Ebenso wenig hat sie sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts gewandt, daß die Anordnungen der Militärregierung, auf die die Beklagte sich berufen habe, keinen bedingungslosen Befehl zum Niederreißen der Mauerreste des C-
-Hotels, sondern lediglich einen Befehl enthalten hätten, der jedesmal mit einer Einschränkung auf die baufälligen oder gefahrbringenden Teile der Ruine oder mit einer ähnlichen Einschränkung versehen gewesen sei.

Die Revision wendet sich jedoch - soweit es um die aus der Anordnung zum Niederreißen der Mauern hergeleiteten Ansprüche geht - zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht dem für das Niederreißen der Mauern verantwortlichen Beamten eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung zur Last gelegt hat. Es muß in der Tat äußerst zweifelhaft erscheinen, ob der festgestellte Sachverhalt insoweit gegenüber dem verantwortlichen Beamten den Vorwurf einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung, d.h. den

Vorwurf, sich bewußt über entgegenstehende Gesetzes- oder Dienstvorschriften hinweggesetzt zu haben, rechtfertigt. Es kommt jedoch entscheidend darauf nicht an. Die Frage, ob eine vorsätzliche oder lediglich fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliegt, gewinnt im Rahmen des § 839 BGB Bedeutung nur im Blick auf die Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung, die im Falle lediglich fahrlässiger Amtspflichtverletzung den Amtshaftungsanspruch gemäß Abs 1 Satz 2 aaO ausschließt. Da hier jedoch hinsichtlich des durch die Anordnung zum Niederreißen der Hausmauern entstandenen Schadens nach dem Sachverhalt die Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung nicht in Betracht kommt, kann auch die Frage dahinstehen, ob insoweit eine vorsätzliche oder lediglich fahrlässige Amtspflichtverletzung angenommen werden muß.

Die Revision macht weiter geltend: Das Berufungsgericht hätte - notfalls durch richterliches Fragerecht (§ 139 ZPO) - klären müssen, wie die neue Fluchtlinie beim C-Hotel verlaufe. Es hätte sich dann ergeben, daß das C-Hotel an der alten Stelle nicht mehr hätte aufgebaut werden können und der Kläger bei einem Wiederaufbau die alten Mauern auf seine Kosten hätte beseitigen müssen.

Auf dieses Vorbringen kommt es jedoch im Rahmen des Verfahrens über den Grund des Anspruchs nicht entscheidend an. Denn die Entstehung irgend eines durch das Niederreißen der Außenmauern verursachten Schadens ist mit einer für den Erlass eines Grundurteils ausreichenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Einmal legen die vorgelegten Zeichnungen die Annahme nahe, daß die alten Mauern wenigstens zu einem Teil bei einem Wiederaufbau hätten Verwendung finden können, und zum anderen

würde aller Voraussicht nach die Entschädigung, die gegebenenfalls für die durch die Festsetzung der neuen Fluchtlinien erfolgte Entziehung oder Beschränkung des Eigentums zu leisten ist, eine höhere sein, wenn die Mauern stehen geblieben wären.

Sonach sind Bedenken gegen das Berufungsurteil, soweit es den hier zur Erörterung stehenden Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, nicht begründet.

2.) Die Verpflichtung der beklagten Stadt zum Ersatz der beim Einreißen der Hausmauern an den Kellerwölben entstandenen Schäden hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung bejaht: Die Beklagte sei, wenn sie schon widerrechtlich Außenmauern des Hotels abriß, verpflichtet gewesen, diese Arbeiten so sorgfältig durchzuführen, daß andere Teile des Hotels nicht in Mitleidschaft gezogen wurden. Habe sie nicht nach dieser Verpflichtung gehandelt, so müsse sie auch für den durch ihre mangelhafte Sorgfalt entstandenen Schaden Ersatz leisten. Soweit die Firma Bo[REDACTED] die Verantwortung treffen sollte, sei sie auf Veranlassung der Beklagten tätig geworden, so daß diese gemäß § 831 BGB hafte. Für die nach dieser Bestimmung mögliche Entlastung durch hinreichende Anweisung und Aufsicht habe die Beklagte nichts vorgetragen und keinen Beweis angeboten.

Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß die Beklagte für den Schaden an den Kellergewölben entgegen der Auffassung des Vorderrichters nicht auf Grund des § 831 BGB haftbar gemacht werden könne. Der Vorderrichter habe, so meint die Revision, nicht beachtet, daß diese Bestimmung auf selbständige Unternehmer wie die Baufirma Bo[REDACTED] keine Anwendung fin-

de. Wenn man der Beklagten wegen der Beauftragung dieser Firma Vorwürfe machen wolle, dann müsse ihr nachgewiesen werden, daß sie bei der Auswahl dieser Firma schuldhaft gehandelt habe.

In der Tat läßt sich das Berufungsurteil in dem hier zur Erörterung stehenden Teil mit der ihm gegebenen Begründung nicht halten:

Das Berufungsgericht verkennt, daß bei Tatbeständen, die sich als Amtspflichtverletzungen im Sinne des § 839 BGB darstellen, für eine Anwendung der §§ 823 ff einschließlich § 831 BGB kein Raum ist (RGRKomm Anm 1 zu § 839 BGB). Auf diese Frage braucht hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden, und insbesondere kann auch dahinstehen, ob der Kläger sich wegen der an den Kellergewölben entstandenen Schäden etwa bei der Firma Borchardt schadlos halten könnte und insoweit ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung gemäß § 839 Abs 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein würde. Die Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich der an den Kellergewölben entstandenen Beschädigungen ergibt sich nämlich bereits aus anderen Erwägungen:

Unstreitig ist das Baumaterial, das bei dem Einreißen der Außenmauern der Hotelruine angefallen ist, mindestens teilweise auf Veranlassung oder im Einverständnis der Beklagten einer Wiederverwendung bei dem Aufbau anderer Gebäude zugeführt worden. Die Beklagte hat sich mithin so verhalten, wie wenn sie auf der Grundlage der Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 28. September 1945 (Abschrift Bl 16 der Akten) vorgegangen wäre. Für den Bereich des Reichsleistungsgesetzes hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen, daß derjenige, der über eine Sache so ver-

fügt, wie wenn sie ordnungsmäßig nach den Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen wäre, ohne Rücksicht darauf, ob eine wirksame Inanspruchnahmeverfügung vorlag, mindestens in gleicher Weise Entschädigung leisten muß, wie sie im Falle wirksamer Inanspruchnahme zu leisten wäre (NJW 1954, 1161 und dem folgend BGHZ 13, 395 [397] u.a.). Das Entsprechende muß für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung vom 28. September 1945 gelten, so daß diejenige Behörde, die objektiv solche Maßnahmen trifft, wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, für diese Maßnahmen und ihre Folgen auch dann, wenn sie eine nach dieser Verordnung wirksame Inanspruchnahme nicht ausgesprochen hat oder sie ihre Maßnahmen auf diese Verordnung garnicht stützen wollte, doch mindestens die Entschädigung leisten muß, die für derartige Maßnahmen und ihre Folgen nach der genannten Verordnung zu leisten ist.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind bei dem Einreißen der Außenmauern der Hotelruine des Klägers die Kellergewölbe tatsächlich beschädigt worden. Falls die Außenmauern auf Grund der Verordnung vom 28. September 1945 wirksam in Anspruch genommen wären, müßte deshalb für die Beschädigung der Kellergewölbe gemäß § 6 Abs 2 der Verordnung eine angemessene Entschädigung geleistet werden, da diese Beschädigung als "infolge oder gelegentlich der Inanspruchnahme der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten" entstanden anzusehen wäre. Deshalb kann der Kläger auch bei dem vorliegend gegebenen Sachverhalt Entschädigung nach Maßgabe der genannten Vorschrift verlangen. Die "angemessene" Entschädigung muß ihrer Höhe nach dem Kläger die Möglichkeit geben, die bei dem Einreißen der Mauern an den Kellergewölben entstandenen Schäden im vollen Umfang wieder zu beseitigen (vgl BGHZ 11, 156 und 14, 106). Daß frühere von der Besatzungsmacht ver-

fügte Entschädigungsbeschränkungen inzwischen gegenstandslos geworden sind, hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Juli 1953 in dem Verfahren III ZR 337/51 ausgeführt, an dem die beklagte Stadt ebenfalls beteiligt war.

Da der Kläger aus der Beschädigung der Kellergewölbe bei dem Einreißen der Außenmauern weitergehende Ansprüche, die durch die gemäß § 6 Abs 2 der Verordnung vom 28. September 1945 zu leistende Entschädigung nicht gedeckt sein würden, nicht geltend macht, braucht insoweit auf etwaige weitere Anspruchsgrundlagen, insbesondere auf Amtspflichtverletzung nicht mehr eingegangen zu werden.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten im Ergebnis als unbegründet.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die beklagte Stadt gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

BR Dr. Haßla ist erkrankt und deshalb verhindert, zu unterschreiben. Dr. Geiger